

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang
„Neurosciences“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 1. September 2015

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang
„Neurosciences“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze im Masterstudiengang „Neurosciences“. Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 5 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des konsekutiven Masterstudiengangs „Neurosciences“ zuständig.

§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie die Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe gemäß ECTS enthalten;
2. Nachweis über Kenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung;
3. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung;
4. ein vollständig ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
5. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges;
6. Kopie des Ausweises.

Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 31. März. Es gilt der Tag des elektronischen Eingangs bei der Universität Bonn.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:

1. Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden

Abschlusses gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sowie Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe);

2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

(2) Der Grad der Qualifikation wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bewertet.

(3) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und besteht aus Multiple-Choice- und Freitextfragen. Der Test dauert für alle Bewerber eines Jahrgangs gleichermaßen mindestens 90 und höchstens 120 Minuten und wird in englischer Sprache durchgeführt. Der Bewerber hat neben der Einladung des Prüfungsausschusses zum Test einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Test wird in der Regel im Heimatland des Bewerbers durchgeführt. Die erreichte Punktzahl wird durch die gemäß § 2 Abs. 1 benannte Auswahlkommission ermittelt. Informationen zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Tests finden sich in der Anlage zu dieser Ordnung. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission und des Ergebnisses des fachspezifischen Studierfähigkeitstests auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:

1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unter Berücksichtigung der Platzierung des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe (60 %) und

2. das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests (40 %).
Im fachspezifischen Studierfähigkeitstest können maximal 100 Punkte erreicht werden. Das Ergebnis wird folgendermaßen in Noten umgerechnet:

100 Punkte: Note 1,0

50 Punkte: Note 4,0;

die übrigen Noten werden mittels einer linearen Regression berechnet. Werden weniger als 50 Punkte erreicht, so gilt der fachspezifische Studierfähigkeitstest als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen des Tests kann keine Zulassung erfolgen.

Die Berechnung der Gesamtnote für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:

Note gemäß Ziff. 1 * 0,6 + Note gemäß Ziff. 2 * 0,4.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsergebnisse werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16 angewendet.

N. Wernert

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 6. Juli 2015 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. Juli 2015.

Bonn, 1. September 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage

- **Fach Biologie / Neurowissenschaften**
Molekularbiologie und Zellbiologie, Membranphysiologie, Tierphysiologie, Genetik und Vererbung, Neurobiologie, Zellverbindungen, Sinnesorgane.
- **Fach Chemie**
Neutronen, Protonen, Elektronen, Ionen, einfache chemische Reaktionen, Redox-Reaktionen, Molekulargewichte, Molare Masse, Avogadro Konstante, Halbwertszeiten, Atommodelle, Aggregatzustände, Thermodynamik, chemische Bindungen, Säuren und Laugen.
- **Fach Physik**
Kapazität, Widerstand, Ohm'sches Gesetz, Optik, Lichtwellen, Lichtbrechung, Umrechnen von Einheiten, abhängige und unabhängige Variablen, Drücke, Diffusion, Osmose, einfache elektrische Schaltkreise.
- **Fach Statistik**
Variablen, Skalenniveaus, Quantitative/ Qualitative Daten, Stichproben, Normalverteilung, Standardabweichung, Mittelwert, Wahrscheinlichkeiten, Hypothesen, Varianz, Prozentrechnung, t-test, Signifikanz, Rangfolgen.